

18818/AB
vom 03.12.2024 zu 19506/J (XXVII. GP)
Bundesministerium Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Dr. Walter Rosenkranz
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.721.307

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19506/J-NR/2024

Wien, am 03. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2024 unter der Nr. **19506/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zustände in der Justizanstalt Salzburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie sieht die durchschnittliche Belegung der Justizanstalt Salzburg in Puch seit 2015 aufgeschlüsselt nach Jahren in Prozenten und in absoluten Zahlen aus?*

Durchschnittlicher Belag pro Kalenderjahr in absoluten Zahlen und in Prozenten (Prozentangaben bezogen auf die Belagsfähigkeit):

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
201 97%	240 106%	220 97%	227 100%	240 106%	226 100%	226 103%	217 102%	237 104%	263 116%

Zur Frage 2:

- Wie sieht die durchschnittliche Belegung aller übrigen Justizanstalten in ganz Österreich seit 2015 jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren in Prozenten und in absoluten Zahlen aus?*

Durchschnittlicher Belag pro Kalenderjahr in absoluten Zahlen und in Prozenten (Prozentangaben bezogen auf die Belagsfähigkeit):

Justizanstalt bzw. forensisch-therapeutisches Zentrum	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Asten					211 86%	214 88%	185 78%	196 92%	212 91%	246 89%
Eisenstadt	131 97%	185 110%	168 94%	168 94%	175 98%	165 92%	167 93%	184 105%	194 111%	188 108%
Feldkirch	138 86%	154 96%	144 90%	148 93%	147 98%	129 86%	128 85%	133 89%	130 105%	125 103%
Garsten	394 101%	428 110%	371 99%	359 97%	338 99%	347 102%	303 92%	272 91%	250 88%	246 88%
Gerasdorf	79 65%	85 70%	76 62%	77 63%	53 76%	52 70%	58 75%	52 68%	52 67%	81 87%
Göllersdorf	122 73%	147 89%	143 86%	145 88%	146 89%	150 76%	204 93%	205 93%	205 93%	191 87%
Graz-Jakomini	498 93%	520 97%	484 91%	444 87%	498 95%	431 80%	400 74%	452 84%	505 94%	533 99%
Graz-Karlau	510 98%	564 108%	506 96%	524 94%	535 96%	534 95%	440 90%	430 95%	413 97%	428 101%
Hirtenberg	347 96%	438 108%	384 96%	432 93%	479 95%	463 92%	465 93%	469 94%	501 101%	527 106%
Innsbruck	406 82%	467 94%	447 94%	445 94%	454 96%	412 87%	382 80%	382 80%	439 93%	438 95%
Klagenfurt	336 89%	342 90%	336 89%	333 88%	347 92%	294 78%	282 77%	290 82%	312 90%	332 96%
Korneuburg	266 99%	284 106%	259 96%	270 100%	262 99%	244 95%	234 90%	217 95%	234 104%	257 115%
Krems	131 81%	140 87%	125 77%	142 88%	155 96%	137 74%	136 73%	142 77%	160 87%	173 94%
Leoben	199 97%	212 103%	188 92%	198 97%	195 95%	175 85%	165 80%	175 85%	173 96%	212 106%
Linz	401 84%	462 87%	454 89%	432 86%	244 92%	245 92%	231 87%	232 94%	238 115%	250 121%

Ried im Innkreis	121 84%	122 84%	121 84%	134 93%	124 86%	120 83%	122 85%	122 86%	137 98%	143 102%
Schwarzau	139 71%	143 73%	122 62%	139 71%	155 79%	158 83%	149 78%	159 83%	155 81%	179 95%
Sonnberg	347 99%	381 109%	336 96%	335 96%	340 97%	333 95%	312 89%	333 95%	353 101%	365 104%
St. Pölten	217 89%	233 95%	220 90%	222 92%	214 94%	199 87%	147 76%	183 88%	230 101%	240 105%
Stein	747 93%	774 98%	712 91%	723 92%	775 94%	760 90%	693 83%	707 84%	788 94%	804 98%
Suben	286 102%	316 110%	281 99%	234 96%	263 102%	266 96%	268 98%	260 99%	292 103%	329 110%
Wels	154 99%	168 108%	154 99%	155 99%	153 98%	147 94%	144 92%	147 94%	159 102%	172 110%
Wiener Neustadt	220 104%	214 101%	205 97%	205 97%	217 100%	186 92%	198 93%	192 91%	211 100%	233 113%
Wien-Favoriten	101 100%	109 115%	89 96%	77 82%	77 83%	57 153%	67 97%	66 95%	70 102%	69 99%
Wien-Josefstadt	1194 113%	1218 115%	1194 113%	1209 114%	1175 111%	1021 98%	1026 104%	1038 106%	1027 105%	1067 110%
Wien-Mittersteig	110 73%	109 73%	115 77%	118 78%	119 79%	74 49%	68 75%	115 79%	120 82%	122 83%
Wien-Simmering	457 101%	444 115%	380 101%	433 96%	484 101%	468 98%	439 93%	453 99%	477 103%	420 110%

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Nach einer Reduktion der Haftzahlen während der Pandemiezeit ist seit 2023 ein steigender Trend zu verzeichnen. Die Belagskapazitäten sind teils auch aufgrund von nötigen Baumaßnahmen, durch welche Haftplätze vorübergehend wegfallen, aber in eine Verbesserung erzielt wird, reduziert. Um diesen Umständen zu begegnen, wurde die Task Force Belagsmanagement eingerichtet. Diese besteht aus Expertinnen und Experten aus der Strafvollzugspraxis und soll für eine ausgeglichene Verteilung der Inhaftierten bundesweit sorgen sowie dazu beitragen, dass bestehende Haftkapazitäten effizient genutzt werden.

Die Justiz hat darüber hinaus folgende weitere Maßnahmen zur Belagsreduktion ergriffen:

- Forcierung des elektronisch überwachten Hausarrests (eÜH) unter Beziehung von Neustart (durch gezielte Feststellung potentieller Anwendungsfälle und Unterstützung bei Abwicklung)

- Forcierung von Haft in der Heimat durch zentrales Monitoring der in Frage kommenden Personen und Berichtspflichten der Justizanstalten
- Erarbeitung eines gesetzlichen Vorschages der Ausweitung des eÜH. Hier wurde dem Koalitionspartner ein entsprechender Entwurf übermittelt und Bedarf nach noch der Freigabe durch diesen.

Zur Frage 3:

- *Wie sieht der durchschnittliche Personalmangel / die Personalentwicklung der Justizanstalt Salzburg in Puch seit 2015 aufgeschlüsselt nach Jahren aus?*

Stichtag	Berufsgruppe	Planstellen	Besetzung	+/-	Besetzungsgrad
01.01.2015	Exekutive	83,000	80,000	-3,000	96,39%
	Nicht-Exekutive	7,325	6,850	-0,475	93,52%
	Gesamt	90,325	86,850	-3,475	96,15%
01.01.2016	Exekutive	84,000	84,625	0,625	100,74%
	Nicht-Exekutive	8,140	8,750	0,610	107,49%
	Gesamt	92,140	93,375	1,235	101,34%
01.01.2017	Exekutive	85,000	77,625	-7,375	91,32%
	Nicht-Exekutive	12,150	8,750	-3,400	72,02%
	Gesamt	97,150	86,375	-10,775	88,91%
01.01.2018	Exekutive	85,000	78,625	-6,375	92,50%
	Nicht-Exekutive	12,000	13,000	1,000	108,33%
	Gesamt	97,000	91,625	-5,375	94,46%
01.01.2019	Exekutive	85,000	81,375	-3,625	95,74%
	Nicht-Exekutive	14,000	13,000	-1,000	92,86%
	Gesamt	99,000	94,375	-4,625	95,33%
01.01.2020	Exekutive	85,000	85,375	0,375	100,44%
	Nicht-Exekutive	14,000	12,500	-1,500	89,29%
	Gesamt	99,000	97,875	-1,125	98,86%
01.01.2021	Exekutive	85,000	83,750	-1,250	98,53%
	Nicht-Exekutive	17,000	13,000	-4,000	76,47%
	Gesamt	102,000	96,750	-5,250	94,85%
01.01.2022	Exekutive	85,000	84,175	-0,825	99,03%
	Nicht-Exekutive	17,000	15,625	-1,375	91,91%
	Gesamt	102,000	99,800	-2,200	97,84%

01.01.2023	Exekutive	85,000	80,675	-4,325	94,91%
	Nicht-Exekutive	18,000	14,625	-3,375	81,25%
	Gesamt	103,000	95,300	-7,700	92,52%
01.01.2024	Exekutive	85,000	77,550	-7,450	91,24%
	Nicht-Exekutive	19,000	14,000	-5,000	73,68%
	Gesamt	104,000	91,550	-12,450	88,03%
01.10.2024	Exekutive	85,000	77,025	-7,975	90,62%
	Nicht-Exekutive	19,000	19,000	0,000	100,00%
	Gesamt	104,000	96,025	-7,975	92,33%

Zur Frage 4:

- *Wie sieht die durchschnittliche Überstundenbelastung der Justizwachebeamten der Justizanstalt Salzburg in Puch seit 2015 aufgeschlüsselt nach Jahren aus?*

Jahr	Überstunden
2015	4.694,33
2016	4.840,73
2017	5.463,55
2018	6.013,93
2019	7.766,64
2020	4.162,58
2021	4.386,00
2022	4.271,72
2023	6.345,96

Zur Frage 5:

- *Wie hoch sind die durchschnittlich geleisteten Überstunden pro Vertragsbediensteten in der JA Salzburg (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015)?*

Vertragsbedienstete in den Justizanstalten unterliegen grundsätzlich einer flexiblen Dienstzeitgestaltung.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die wöchentlichen Spitzenarbeitszeiten von Justizwachebeamten in der JA Salzburg (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015)?*

Dafür steht keine automationsunterstützte Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung. Angemerkt wird, dass die im Schicht- und Wechseldienst tätigen Beamtinnen und Beamten im sogenannten „Jahreszeitmodell“ vorgeplant werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Dienste gleichmäßig aufzuteilen sind (keine sogenannten Kettendienste 14 Tage – durchgehend). Teilweise kann es auf Grund unvorhersehbarer Vorkommnisse (Krankenstände, aber auch Naturkatastrophen – Hochwasser) vorkommen, dass Mehrdienstleistungen erforderlich sind, um den Dienstbetrieb zu gewährleisten.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Dienstantritte hatte ein einzelner Justizwachbeamter, welcher auch Nachtdienst versieht, in der Justizanstalt Salzburg pro Monat zu leisten (aus Datenschutzgründen anonymisiert aufgeschlüsselt nach einzelnen Beamten und Jahren seit 2015)?*

Die Dienstantritte wurden als Beilage A – Dienstantritte angeschlossen.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen werden in der JA Salzburg für Schulungsmaßnahmen aufgewendet (aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015)?*

Da Schulungen bzw. Seminare planbare Veranstaltungen sind und daher schon in der Monatsvorplanung zu berücksichtigen sind, fallen in diesem Bereich keine Mehrdienstleistungen an. Aufgrund von Ausfällen bzw. Nachnominierungen können lediglich vereinzelt Mehrdienstleistungen anfallen.

Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 30 September 2024 sind insgesamt 20,5 Mehrdienstleistungen angefallen.

Jahr	Mehrdienstleistungen
2015	2,00 h
2017	2,00 h
2018	11,5 h
2019	5,00 h

Die Justizanstalten/Forensisch-therapeutischen Zentren sind angewiesen, dass es im Zuge von Fortbildungsveranstaltungen zu keinen Mehrdienstleistungen/Überstunden kommt.

Zur Beantwortung der Frage wurden die Bereiche „Seminar“ und „Justizwachschule“ ausgewertet, weil es sich dabei um Schulungsmaßnahmen im engeren Sinn handelt. Im weiteren Sinn geht der Begriff „Schulungsmaßnahmen“ erheblich weiter. So könnten darunter exemplarisch auch noch nachstehende Trainings, Instruktionen, etc. verstanden werden:

Zusatzdienste Exe.					
DpKnz	Kurz-Bezeichnung	Bezeichnung	Status	Art	Spal...
B_R	Alarmübung	Alarmübung	aktiv	Ber...	1
B_R	Brandschutz-Instruktion	Brandschutz-Instruktion	aktiv	Ber...	1
B_R	Brandschutzschulung	Brandschutzschulung	aktiv	Ber...	1
B_R	Drohnenbedienung - Instruktion	Drohnenbedienung - Instruktion	aktiv	Ber...	1
B_R	Drohnenbedienung - Schulung	Drohnenbedienung - Schulung	aktiv	Ber...	1
B_R	Durchsuchung § 102/2 StVG	Durchsuchung § 102/2 StVG	aktiv	Ber...	1
B_R	EG-Instruktion	EG-Instruktion	aktiv	Ber...	2
B_R	EG-Training	EG-Training	aktiv	Ber...	1
B_R	Einsatzkoordination Überstellung	Einsatzkoordination Überstellung	aktiv	Ber...	1
B_R	MET-Instruktion	MET-Instruktion	aktiv	Ber...	1
B_R	MET-Schießen	MET-Schießen	aktiv	Ber...	1
B_R	MET-Schießleitung	MET-Schießleitung	aktiv	Ber...	1
B_R	MET-Schießtrainer	MET-Schießtrainer	aktiv	Ber...	1
B_R	MET-Technik und Taktik	MET-Technik und Taktik	aktiv	Ber...	1
B_R	Schwerpunktaktion	Schwerpunktaktion	aktiv	Ber...	2
B_R	Taser-Instruktion	Taser-Instruktion	aktiv	Ber...	1
B_R	Taser-Training	Taser-Training	aktiv	Ber...	1

Dabei wird nicht übersehen, dass es auch interne Trainings und sonstige interne Schulungsmaßnahmen geben kann. Dazu muss aber festgehalten werden, dass erst im Jahr 2019 eine verpflichtende Festlegung der ABO-Bereiche seitens der Dienstbehörde erfolgt ist und daher eine Auswertung jedenfalls für den Zeitraum davor nicht automatisiert möglich ist und einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Da die Frage konkret auf „Schulungsmaßnahmen“ abzielt wurden die og. Bereiche ausgewertet. Da sich die vorliegende Anfrage aber auch mit dem Modularen Einsatztraining (MET) beschäftigt, welches Ende Dezember 2022 in Kraft trat, wurde dieser Bereich für die Justianstalt Salzburg ausgewertet und zeigt folgendes Bild:

2023:

UESTD	
JA Salzburg	170,00
Zusatzdienste Exe.	170,00
MET-Instruktion	39,00
MET-Schießen	18,00
MET-Schießleitung	6,00
MET-Schießtrainer	5,00
MET-Technik und Taktik	102,00
Gesamt:	170,00

2024:

UESTD	
JA Salzburg	84,00
Zusatzdienste Exe.	84,00
MET-Instruktion	8,00
MET-Schießen	38,00
MET-Schießleitung	---
MET-Schießtrainer	---
MET-Technik und Taktik	38,00
Gesamt:	84,00

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Haben vergangene Maßnahmen zur Anwerbung von Justizwachebeamten bei JA Salzburg Erfolg gezeigt?*
 - a. Wenn ja, welchen?
 - b. Wenn nein, warum nicht und was soll diesbezüglich verändert werden?
- *10. Welche neuen Maßnahmen zur Anwerbung von Justizwachebeamten sind angedacht?*

Die Strafvollzugsverwaltung generell und die Justianstalt Salzburg im Besonderen sind intensiv bemüht, im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Werbemaßnahmen Personal für den Exekutivbereich zu rekrutieren. Unter anderem hat die Anstalt mit einem Präsentationsstand am Blaulichttag in der Marktgemeinde Thalgau teilgenommen. In der Anstalt wurden zwei „Jobdays“, die intensiv in lokalen Printmedien beworben wurden, organisiert. Darüber hinaus hat die Justianstalt Salzburg Infokarten angeschafft, die im Rahmen jeder Anstaltsführung an Interessierte weitergegeben werden. Auf diesen befindet sich ein QR-Code mit einer direkten Verlinkung auf die Bewerber:innenseite im Internet. Letztlich hat die Anstalt auch einen Werbespot beim lokalen Fernsehsender RTS

produzieren lassen, der vier Wochen lang täglich im Fernsehen zu sehen war. Am 21. September 2024 fand außerdem ein Familientag in der Justizanstalt Salzburg statt, bei dem Mitarbeiter:innen der Anstalt Familienangehörige, Freund:innen und Verwandte einladen konnten, um sich über die Tätigkeitsbereiche der Anstalt zu informieren. An dieser Veranstaltung haben insgesamt 263 Personen teilgenommen.

Im heurigen Jahr haben sich bis August 29 Personen beworben, was einer Steigerung von rund 21% im Vergleich zum gesamten Vorjahr entspricht. 19 Personen hiervon haben sich dem Auswahlverfahren gestellt, was wiederum einer Steigerung von rund 26 % entspricht.

Ergänzend dazu ist noch auf den Einsatz eines „Recruiting-Officers“ speziell für den Westen Österreichs, darunter Salzburg, hinzuweisen. Ferner wird auf die Beantwortung der Fragen 34 und 35 verwiesen, wonach die Wiederaufnahme des Betriebs des Ausbildungszentrums Salzburg angestrebt wird, um auch hier für Bewerber:innen der westlichen Bundesländer attraktiver zu werden.

Zur Frage 11:

- *Ist durch die erhöhte Auslastung in Kombination mit der vorhandenen Personalnot die Sicherheit der JA Salzburg, insbesondere für die Bediensteten noch gegeben?*
 - a. *Wenn nein, welche Maßnahmen sind hier geplant?*

Die Sicherheit wird gewährleistet. Dies spiegelt sich etwa auch im aktuellen Sicherheitsbericht der Justizanstalt Salzburg wider.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch ist in der JA Salzburg der Anteil an Insassen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft und österreichischen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund (jeweils in absoluten Zahlen und Prozentquoten) aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015?*

Insassinnen und Insassen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft pro Kalenderjahr in absoluten Zahlen und in Prozenten (bezogen auf die Belagsfähigkeit):

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
113 54%	141 62%	117 52%	131 58%	136 60%	119 53%	121 55%	99 46%	122 54%	145 64%

Zur Frage 13:

- *Sind Abschiebungen von inhaftierten Ausländern zur Reduzierung der Auslastung der JA angedacht?*

Mit dem Begriff „Abschiebung“ dürften im Kontext des Strafvollzugs die Anträge im Sinne des § 5 StVG iVm § 133a StVG bzw. Strafverbüßung im Heimatland gemeint sein; diese werden regelmäßig an die zuständigen Entscheidungsträger:innen übermittelt und führen zu entsprechenden Überstellungen von Inhaftierten ins Ausland, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Zu den Fragen 14 und 20:

- *14. Werden zusätzliche Parkplätze bei der JA Salzburg für Besucher, aber vor allem für die Bediensteten geschaffen?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Gibt es dazu Kostenschätzungen und wie lauten diese?*
- *20. Wird über einen An- oder Ausbau der JA Salzburg nachgedacht?*
 - a. Wenn ja, was soll das kosten?*
 - b. Wenn ja, wann soll gebaut werden?*

Im April 2023 übermittelte die Leitung der Justizanstalt auftragsgemäß ein Konzept hinsichtlich „möglicher Erweiterung der Justizanstalt Salzburg“. Bisherige Versuche der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), eine Liegenschaft zur Schaffung von KfZ-Stellplätzen zuzukaufen, scheiterten an unverhältnismäßig hohen Grundstückspreisen.

Die Stellungnahmen der Fachabteilungen zum Konzept der Justizanstalt Salzburg für die Umsetzung des Vorhabens sind durchaus positiv ausgefallen.

Mit diesem Vorhaben könnten zusätzliche 70 – 100 Haftplätze für die Justizanstalt Salzburg geschaffen werden. Die im Konzept genannte Liegenschaft wäre auch optimal für die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen gewesen.

Demnach wurde die BIG in Hinblick auf ein Angebot für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie, sowie vorab um Abklärung ob und zu welchen Konditionen die schon damals zum Kauf angebotene Liegenschaft (Tankstellenbereich) angekauft werden kann, befasst, um weitere Entscheidungsgrundlagen zu erlangen.

Letztendlich ergaben die weiteren Abklärungen der BIG, dass das Grundstück nicht zum Verkauf steht.

Somit werden nunmehr alternative Möglichkeiten geprüft werden.

Zur Frage 15:

- *Warum müssen die Justizwachen für die Parkplätze bezahlen, obwohl es in der Gemeinde Puch keine Parkraumbewirtschaftung gibt und z.B. beim Finanzamt Salzburg in der Stadt Salzburg keine Parkgebühren eingehoben werden?*

Die Bestimmungen des § 80 BDG 1979 sowie der §§ 24 und 24a GehG lassen einen Verzicht auf das vorgesehene Entgelt auch außerhalb von parkraumbewirtschafteten Zonen nicht zu, weshalb die Nutzung von Garagen- und Abstellplätzen bei allen Justizanstalten – unabhängig der örtlichen Lage – eine Entgeltpflicht bedingt.

Zur Frage 16:

- *Gibt es angedachte Maßnahmen, um den Migrationsanteil in den Haftanstalten zu senken?*

Das Bundesministerium für Justiz ist stets bemüht, die Institute der Strafvollstreckung im Heimatland nach § 42 EU-JZG und auf Basis von multi- bzw. bilateraler Abkommen sowie das Institut des vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes nach § 133a StVG zu forcieren.

So wurden in den letzten Jahren die entsprechenden Berichts- und Monitoringabläufe optimiert.

Zu betonen ist jedoch, dass die Strafvollzugsverwaltung keinen Einfluss auf die Einlieferungen oder Verurteilungen von Fremden hat.

Zu den Fragen 17 und 23:

- *17. Wie soll die hohe Überstundenbelastung reduziert werden?*
- *23. Gibt es weitere Überlegungen, wie die Justizwachebeamten entlastet werden können und wie sehen diese aus?*

Zu nennen ist das Projekt „Dienstplanoptimierung“. Im Rahmen des Projektes „Dienstplanoptimierung“ werden in einem ersten Schritt alle Teilbereiche der Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren hinsichtlich des Personaleinsatzes und der möglichen Belastungsreduktionen analysiert und mit den Verantwortlichen rückgekoppelt. In einem weiteren Schritt wird darauf aufbauend die Aufbauorganisation angepasst, sodass als Ziel final eine höhere Beschäftigung der Inhaftierten bei

gleichbleibend hohem Sicherheitsstandard und gleichzeitiger Reduktion der Belastungsfaktoren der Strafvollzugsbediensteten erfolgen soll. Das Projekt ist mehrjährig ausgelegt und bezieht die Praktiker:innen aller Führungshierarchieebenen mit ein. Start des Projektes war im Dezember 2023, die erste Phase wurde im März 2024 durch individuelle Feedbackgespräche mit allen Dienststellen abgeschlossen.

Um im Bereich der Justizanstalten attraktive Arbeitsplätze anbieten zu können, bedarf es einer zeitgemäßen und attraktiven Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Dies erfordert nicht nur modernere Dienstzeitpläne, an welchen derzeit im Rahmen des erwähnten Projekts Dienstplanoptimierung gearbeitet wird, sondern auch zusätzliche Unterstützung – etwa durch Betriebskindergärten oder Maßnahmen zur gesundheitsbezogenen Mitarbeiter:innenförderung. Um die Sicherheit in den Anstalten zu erhöhen, wurde in den letzten Jahren verstärkt in Schutz- oder Sicherheitsausrüstung investiert. Auch steht den Bediensteten gerade bei belastenden Ereignissen psychologische Unterstützung zur Verfügung und wird die Inanspruchnahme von Supervision gefördert. Zur Besetzung der unbesetzten Stellen werden die bisher gesetzten Maßnahmen zur Attraktivierung des Berufsbildes der Justizwache wie z.B. gezielte Öffentlichkeitsarbeit (verschiedene Kampagnen), sowie Ausbau der Maßnahmen zur Rekrutierung von Berufsanfänger:innen, bei der Justizwache etwa auch zur Erhöhung des Anteils an Frauen fortgesetzt und intensiviert. Es wurden zwei Recruiting-Officer implementiert, die sich zielgerichtet der Thematik widmen. Der Start einer ressortweiten Werbekampagne „Berufe für Berufene“, die Installierung einer Arbeitsplattform zur „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug“ unter Einbindung auch externer Stakeholder:innen sowie die Durchführung von „Online-Recruiting-Days“, stehen auf der laufenden Tagesordnung und werden auch nachweislich gut angenommen.

Im Vordergrund steht sichtbar zu machen, dass die österreichische Justiz ein attraktiver Dienstgeber ist und die Justizwache eine abwechslungsreiche, vielseitige und profunde Ausbildung mit modernster Ausrüstung bietet, was auch international Beachtung findet.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Ist eine Überarbeitung des Dienstrechts geplant?*
- *19. Wird ein Exekutivdienstgesetz ausgearbeitet, um den speziellen Berufsstand unserer Justizwache besser abbilden zu können?*

Hier ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen. Im Rahmen ressortübergreifender Gespräche werden die

Bedürfnisse und Grundlagen für Verbesserungen speziell der Justizwachebediensteten seitens des Bundesministeriums für Justiz kommuniziert.

Zur Frage 21:

- *Wie sehen derzeit die Abschlusszeiten der Hafträume in den jeweiligen Justizanstalten in ganz Österreich aus?*

Die Einschlusszeiten können naturgemäß je nach Haftstatus, Vollzugsform und Klientel stark variieren, es gibt hier keine allgemeingültigen generellen Vorgaben, sondern sind diese stets Entscheidungen der Vollzugsbehörden 1. Instanz. Eine bundesweite Erhebung über die Öffnungszeiten aller Abteilungen in sämtlichen Justizanstalten würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

Zur Frage 22:

- *Warum wird der SOLL-Insassen-Belag nicht nach oben hin dem tatsächlichen IST-Zustand angepasst, wie es ohnedies von der örtlichen Personalvertretung vorgeschlagen wurde?*

Eine Anpassung der derzeitig festgelegten 100% Belagsfähigkeiten der Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren ist nicht angedacht und aus Sicht des BMJ auch nicht zielführend. Im Übrigen ist auf die auch in den vergangenen zehn Jahren ersichtlichen Schwankungen der Belagszahlen hinzuweisen.

Zur Frage 24:

- *Ist eine Ausweitung der Fußfessel geplant?*

Die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests wird im Rahmen von justizinternen Initiativen sowohl in den einzelnen Justizanstalten als auch seitens der Generaldirektion im Justizministerium laufend evaluiert und forciert.

Ein Entwurf zur Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, der entsprechend der Empfehlungen von Expert:innen und in Übereinstimmung etwa mit der Volksanwaltschaft in klar definierten Fällen die Möglichkeit einer Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests ermöglichen soll, wurde vom BMJ ausgearbeitet und an den Koalitionspartner übermittelt, dessen Zustimmung noch aussteht.

Zur Frage 25:

- *Gibt es mittlerweile Pläne, den Einsatz der Körperkameras flächendeckend einzusetzen?*
 - a. *Wenn ja, was soll das kosten und wann wird es umgesetzt?*

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen flächendeckenden Einsatz von sogenannten Bodycams wurden erarbeitet, um im Rahmen eines Gesetzesentwurfs zur StVG-Novelle entsprechend berücksichtigt werden zu können. Im Rahmen dessen wird eine nähere Kostenschätzung vorzunehmen sein.

Zur Frage 26:

- *Gibt es mittlerweile ein Konzept, um „Gefährder“ von anderen Insassen zu trennen und einer oftmals in Haft stattfindenden Vernetzung und/oder Radikalisierung der Insassen entgegenzuwirken?*
 - a. *Wenn ja, wie soll dieses aussehen?*
 - b. *Wenn hierfür räumliche Umbauten notwendig sind, und gibt es dazu bereits Kostenschätzungen?*

Mit Stichtag 14. Oktober 2024 ist in der Justizanstalt Salzburg ein Insasse im Kontext des Terror-Bekämpfungs-Gesetzes (TeBG) untergebracht.

Der österreichische Strafvollzug verfolgt in Anlehnung an „UNODC: Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons“ den Leitfaden für Betreuung und die Unterbringung von Insassinnen und Insassen, die in Österreich nach dem TeBG zusammengefasst sind. Dies verfolgt nach internationalen Standards den Grundsatz der Normalität in Haft. Es gibt keine gesonderten Justizanstalten für extremistische oder terroristische Straftäter:innen. Die Entscheidung, in welcher Justizanstalt der Vollzug stattfindet, wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel im Hinblick auf die Sicherheit und Betreuung, getroffen. Im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug gibt es unterschiedliche Abteilungen mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Standards. Diese gelten als Grundlage für die Entscheidung in welche Anstalt und Abteilung die:der jeweilige Straftäter:in untergebracht wird. Durch entsprechende Schulungen werden die Bediensteten des Straf- und Maßnahmenvollzugs in Bezug auf mögliche Radikalisierungshinweise sowie entsprechende Reaktionsmöglichkeiten sensibilisiert.

Zur Frage 27:

- Warum müssen ausschließlich die vollzeitbeschäftigen Justizwachbeamten Mehrdienstleistungen und Überstunden leisten und die zahlreichen herabgesetzten Justizwachbeamten nicht, obwohl diese oft bereit wären ebenso Mehrdienstleistungen und Überstunden zu leisten?

Hierzu ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, insbesondere auf § 50c BDG 1979 (Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit):

- (1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als dies nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.
- (3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

Zur Frage 28:

- Was wird gemacht, um den Eintritt in den Justizwachdienst generell zu attraktivieren?

Zur Beantwortung dieser Frage darf auf die Beantwortung der Fragen 9, 10 und 30 verwiesen werden.

Zur Frage 29:

- Wird ein Modell „Jobrad“ ermöglicht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die zu den für die Privatwirtschaft anzuwendenden Bestimmungen deutlich abweichende Regelung des § 20e Abs. 1 GehG setzt voraus, dass die Beamte, welche:r aus dienstlicher Veranlassung wiederkehrend verhältnismäßig kurze Wegstrecken zurückzulegen hat, ein Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm zur dienstlichen und persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zwingende Voraussetzung der aus dienstlicher Veranlassung wiederkehrend verhältnismäßig kurze zurückzulegende Wegstrecke (welche im Bereich der Justizanstalten nur sehr selten vorliegen) sowie die übrigen Bestimmungen des § 20e GehG haben bislang zu keinem Interesse am Jobrad im Bereich der Justizanstalten geführt.

Zur Frage 30:

- *Gibt es Klimatickets für Berufseinsteiger für die Justizwache?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist laufend bestrebt, Anreize für Berufseinsteiger:innen u.a. im Justizwachdienst zu schaffen. Dazu zählt auch die Gewährung eines „Klimatickets“. Die dahingehenden Vorbereitungsarbeiten wurden bereits geleistet, wenngleich budgetäre Komponenten naturgemäß zu berücksichtigen sind.

Zur Frage 31:

- *Warum werden die Spazierhöfe für die Insassen der Justizanstalt Salzburg an der Außenfront zur Tankstelle hin platziert und somit die ständigen Überwürfe von Drogen, Mobiltelefonen sowie unerlaubter Verkehr gefördert und nicht in den ohnehin freien Innenhof der Justizanstalt verlegt, wo diese Überwürfe verhindert würden?*

Die Platzierung der Bewegungshöfe entspricht dem seinerzeitigen Baukonzept und der baubehördlich genehmigten Einreichplanung. Der thematisierte Innenhof wird auch jetzt schon fallweise für einzelne Insassinnen- und Insassengruppen zum Zweck des Aufenthalts im Freien genutzt. Gegen eine generelle Nutzung des Innenhofs sprechen mehrere Sicherheitsüberlegungen, welche zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hier nicht näher öffentlich dargelegt werden können.

Weiters ist anzumerken, dass sich nach Wahrnehmung der Leitung der Justizanstalt Salzburg die Überwurfproblematik seit Stilllegung der (damals angrenzenden) Tankstelle wesentlich verbessert hat. Der mittlerweile nicht mehr genutzte Parkplatz kann nunmehr

mittels Videokameras eingesehen und überwacht werden. Ebenso konnte durch das Nachrüsten von KI-gestützten Kameras, die auffällige Bewegungen selbstständig erkennen und diesen automatisiert folgen können, die Effizienz der Überwachung in diesem Bereich gesteigert werden. Letztlich ist auch durch das nachträgliche Anbringen von feinmaschigen Gittern vor den Haftraumfenstern das Einbringen übergeworfener Gegenstände wesentlich erschwert worden.

Durch eine Verlegung des Aufenthalts im Freien für alle Insassinnen und Insassen wären zusätzliche personelle Kapazitäten zur Überwachung vor Ort erforderlich. Dieses Personal müssten allenfalls aus anderen (mitunter sicherheitsrelevanten) Bereichen der Anstalt abgezogen werden. Dies würde wiederum zu Risiken im Bereich der Sicherheit und Ordnung in der Justianstalt führen.

Zur Frage 32:

- *Warum werden vom Dienststellenleiter der Justianstalt Salzburg ohne Einvernehmen mit dem örtlichen Dienststellausschuss Überstunden angeordnet?*

Vom Dienststellenleiter der Justianstalt Salzburg werden keine Überstunden ohne Einvernehmen mit dem Dienststellausschuss angeordnet. Gemäß § 9 Abs. 1 lit h Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) ist die Anordnung von Überstunden dann mit dem Dienststellausschuss zu verhandeln, wenn diese für mehrere Bedienstete oder über einen längeren Zeitraum angeordnet werden. Der do. Dienststellausschuss bezieht sich in dieser Fragestellung auf ein Prüfergebnis der Personalvertretungsaufsichtsbehörde vom 04. September 2024 zur GZ B 9-PVAB/24-14, indem es lediglich um die Anordnung von Mehrdienstleistungen für das MET-Training gegangen ist und nicht um die generelle Anordnung von Überstunden.

Zur Durchführung des MET-Trainings in der Justianstalt Salzburg wurde für das Jahr 2023 mit dem do. Dienststellausschuss vereinbart, dass dieses auf Basis von Mehrdienstleistungen, bedingt durch die Personalsituation in der Anstalt, geplant und durchgeführt wird. Weiters wurde vereinbart, dass im 4. Quartal 2023 nochmals eine Evaluierung des MET-Trainings und dessen Umsetzung stattfinden soll.

Im Rahmen der monatlichen Dienstplanbesprechungen wurde im Dezember 2023 im Leitungsteam die weitere Vorgangsweise besprochen und eine neue Vorgangsweise in der Umsetzung des MET-Trainings festgelegt.

Da es sich nach Rechtsansicht des Dienststellenleiters nicht um eine Anordnung von Überstunden im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. h PVG handelt, wurde der do. Dienststellenausschuss damit auch nicht befasst.

Aufgrund einer Anfrage des Dienststellenausschusses wurde diesem am 27. März 2024 die neue Vorgangsweise (samt den dazugehörigen Erläuterungen zu Mehrdienstleistungen aus der Regierungsvorlage BlgNR 21 GP) übermittelt.

Ob dieser Mitteilung kam es letztendlich am 15. April 2024 gem. § 10 Abs. 5 PVG zu einer Befassung des Bundesministeriums für Justiz. Noch vor einer entsprechenden Klarstellung durch das Bundesministerium für Justiz hat der do. Dienststellenausschuss die PVAEB mit der Sache konfrontiert. Diese hat nun eine Rechtsverletzung des PVG seitens des Leiters der Justianstalt Salzburg festgestellt und Mehrdienstleistungen per se als Überstunden qualifiziert.

Gemeinsam mit dem Leiter der Einsatzgruppe, den Einsatztrainer:innen und dem Ausbildungsleiter wird ein neuer Modus für die Durchführung des MET-Trainings ausgearbeitet. Danach soll eine Stundenhochrechnung für den Zeitraum 2025 durchgeführt werden. Sollte diese wiederum die Notwendigkeit von Mehrdienstleistungen ergeben, wird mit dem do. Dienststellenausschuss im Sinne des § 9 Abs. 1 lit h PVG verhandelt werden.

Zur Frage 33:

- *Warum werden vom Dienststellenleiter der Justianstalt Salzburg dem örtlichen Dienststellenausschuss keine Daten betreffend Anzahl von Überstunden, Nachtdiensten und Abbau der Nachtdienststunden gem. § 82b GehG übermittelt bzw. vorenthalten?*

Nach Konkretisierung des Anliegens und Bekanntgabe des Verwendungsgrundes werden die entsprechenden Daten seitens des Dienststellenleiters der Justianstalt Salzburg übermittelt.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *34. Wird in der Justianstalt Salzburg die Justizwachschule wieder in Betrieb genommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie soll die Justianstalt Salzburg zum Betreiben einer Justizwachschule personell ausgestattet werden?*
- *35. Sollen die Planstellen Kommandant der JWS, Leiter der JWS geschaffen werden?*

Die Thematik rund um das Ausbildungszentrum Salzburg wird aktuell intern erörtert und die dafür notwendigen Voraussetzungen, darunter auch die personelle Ausstattung, geprüft.

Zu den Fragen 36, 37 und 39:

- 36. *Wann wird die Ausbildungsstelle der Justizanstalt Salzburg aufgewertet?*
 - a. *Wenn nein warum nicht?*
- 37. *Werden die gestellten Aufwertungsanträge im Sinne des E2a Bewertungsrasters (Anträge des örtlichen DA im Einvernehmen mit Anstaltsleitung vom 09.12.2021) bearbeitet und entsprechend des Rasters und Anträge umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
- 39. *Warum wurde der gestellte Aufwertungsantrag für die E2a/3 Funktion für den Kommandanten der Anstaltsküche abgelehnt, obwohl dieser die geforderten Essensportionen durch tägliches Kochen von mehreren Menüs für das Hilfswerk bei weitem erreicht?*

Die Bewertung von Arbeitsplätzen des Exekutivdienstes gemäß § 143 BDG 1979 obliegt dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

„Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.“

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport führt aufgrund der übermittelten Arbeitsplatzbeschreibungen ein analytisches Bewertungsverfahren gemäß § 143 BDG 1979 für Arbeitsplätze durch.

Soweit nachvollziehbar wurden dem angeführten Antrag keine entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen angeschlossen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19. November 2002, Zl. 2001/12/2013 ausgesprochen hat, ist ein Antrag einer Beamtin bzw. eines Beamten, der lediglich darauf gerichtet wäre, eine bestimmte höhere Wertigkeit seines Arbeitsplatzes im

Funktionszulagenschema zu erreichen, rechtlich unzulässig. Vielmehr kommt der Beamtin bzw. dem Beamten (ausschließlich) ein subjektives Recht auf (positive) Feststellung der Wertigkeit seines Arbeitsplatzes zu. Dies gilt auch dann, wenn sich die gemäß § 137 Abs. 1 BDG 1979 vorgenommene (nicht bescheidmäßige) Einstufung seines Arbeitsplatzes letztendlich als richtig oder gar als zu hoch erweist (Verwaltungsgerichtshof, 27.9.2005, Zl. 2000/12/0294).

Zur Frage 38:

- *Wann wird die Justizanstalt Salzburg wieder mit einem stellvertretenden Anstaltsleiter ausgestattet bzw. warum wird dieser nicht nachbesetzt?*

In Hinblick auf den am 12. November 2024 mit den mündlichen Dienstprüfungen abgeschlossenen E1-Grundausbildungslehrgang wird nunmehr in Kürze die Ausschreibung zur Besetzung der Funktion „Stellvertreter:in des Leiters der Justizanstalt Salzburg (ID S 30010700, Bewertung E1/3) in Personalunion mit der Funktion der Leitung des Wirtschaftsbereichs (ID S 30010768)“ in die Wege geleitet werden. Das zuständige Personalvertretungsorgan sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte wurden bereits am 6. November 2024 mit dem in Aussicht genommenen Ausschreibungstext befasst.

Zur Frage 40:

- *Warum dürfen die Nicht-exekutiven Pflegebediensteten in der Justizanstalt Salzburg keine Bereitschaftsdienste, Wochenend- und Feiertagsdienste absolvieren?*

Diese Dienstzeiten sind in den Dienstverträgen der in der Krankenabteilung beschäftigten DGKP nicht enthalten, weshalb sie dazu nicht herangezogen werden können. Sie können diese – sofern von den Dienstnehmer:innen gewollt – leisten, sind aber nicht verpflichtet dazu. Sollte es hier eine Zusage der Dienstnehmer:innen geben, wird dies nach Bedarf voraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Zur Frage 41:

- *Wie viele Insassen wurden in die Justizanstalt Salzburg klassifiziert, welche mit über 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Auflistung mit Anzahl der Insassen und jeweiligen Straflänge)?*

Mangels eines die Frage eingrenzbaren Zeitraums, musste von einer Beantwortung abgesehen werden.

Zur Frage 42:

- *Warum werden Strafgefangene (Insassen mit über 18 Monate Freiheitsstrafe) trotz Überbelag in der Justizanstalt Salzburg nicht in die zuständigen Strafvollzugsanstalten verlegt?*

Die Belagssituation ist derzeit bundesweit angespannt, unabhängig davon ob es sich um gerichtliche Gefangenenhäuser oder Strafvollzugsanstalten handelt. Überstellungen sind daher mangels freier Ressourcen auch in den Strafvollzugsanstalten nicht immer unmittelbar nach erfolgter Klassifizierung umsetzbar, sondern kann es mitunter zu Verzögerungen kommen.

Mit Juli 2024 wurde jedoch seitens der Generaldirektion im BMJ die Taskforce Belagsmanagement unter Beteiligung von mehreren Anstaltsleiter:innen zunächst auf Projektbasis ins Leben gerufen, um unter Beteiligung von Vertreterinnen:Vertretern der Vollzugsbehörden 1. Instanz entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, um mit der angespannten Belagssituation umzugehen.

Zur Frage 43:

- *Warum werden Insassen (Freigänger) teilweise nicht in Hafträumen, sondern in den Gästezimmern der Bediensteten untergebracht?*

Um in der angespannten Belagssituation die räumlichen Kapazitäten unter Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bestmöglich zu nutzen, werden derzeit zwei Freigängerinnen vorübergehend in zwei freien Gästezimmern untergebracht. Die Gästezimmer wurden davor für die Unterbringung von Freigängerinnen adaptiert. Hierdurch konnte der Belagsdruck in den geschlossenen Abteilungen reduziert werden.

Zur Frage 44:

- *Warum dürfen die Justizwachbeamten diese Gästzimmer für Bedienstete während des Nachtdienstes nicht als Ruheräume verwenden, Insassen jedoch schon?*

Im Zuge der Neuerrichtung der Justizanstalt Salzburg wurden eigene Ruheräume für den Nachtdienst im Verwaltungsbereich eingerichtet, welche den entsprechenden Bedarf abdecken. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 43 verwiesen.

Zu den Fragen 45 und 46:

- *45. Ist die provisorisch eingebaute Holzverschalung im Freigängerbereich der Justizanstalt Salzburg brandschutztechnisch genehmigt und entspricht diese Holzverschalung den Sicherheitskriterien einer Justizanstalt?*
- *46. Wie lange bleibt diese provisorisch eingebaute Holzverschalung im Freigängerbereich der Justizanstalt Salzburg noch bestehen?*

Die erforderliche Raumtrennung (Trennung zwischen Haftbereich und Aufenthaltsräumen) wurde einer brandschutztechnischen Prüfung durch ein externes Fachunternehmen unterzogen und bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Zur Frage 47:

- *Warum werden bei der jährlichen Belohnungsvergabe für die Justizwachbeamten in der Justizanstalt Salzburg die im Erlass geforderten Verteilungskriterien nicht eingehalten und vielen diese Belohnungen nicht gewährt?*

Bei der jährlichen Belohnungsvergabe werden die im Erlass geforderten Verteilungskriterien eingehalten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

